

WARTUNGSVERTRAG

33U0022

zwischen

der **Oxford Instruments Analytical GmbH, Wellesweg 31, 47589 Uedem,**

- nachfolgend **Oxford** genannt -

und

der **Härtetechnik & Oberflächenbehandlung GmbH, Otto-Hahn-Str. 1, 77948 Friesenheim**

- nachfolgend **Kunde** genannt -

Präambel:

Oxford ist ein Unternehmen, das Geräte für die analytische Chemie und für die Materialprüfung (nachfolgend **Geräte** genannt) entwickelt, herstellt, vertreibt und wartet.

Der Kunde hat ein derartiges Gerät von Oxford erworben und beabsichtigt nun, Oxford mit der vorbeugenden Wartung dieses Gerätes zu beauftragen.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien Folgendes

§ 1

Wartungsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Wartung des folgenden Gerätes durch Oxford (nachfolgend **Wartungsgegenstand** genannt), das vom Kunden genutzt wird:

PMI-MASTER Pro mit UV-Touch Sonde S/N: 13R0210

§ 2

Wartungsleistungen und Pflichten von Oxford

1. Oxford verpflichtet sich zur Erbringung von vorbeugenden und pflegenden Wartungsleistungen am Wartungsgegenstand. Der abschließende Umfang der Wartungsleistungen ist in einem Ablaufplan festgehalten, der als **Anlage** diesem Vertrag beigelegt ist.
2. Die Wartungsleistungen werden im Unternehmen des Kunden am Wartungsgegenstand erbracht, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Dem Kunden ist bewusst, dass ihm das Gerät während der Dauer der Wartungsleistungen nicht zur Verfügung steht.
3. Die Wartungsleistungen werden durch Oxford einmal jährlich erbracht. Oxford wird die jährlichen Wartungsleistungen während der üblichen Arbeitszeiten von Montag bis Freitag von Uhr 7.00 bis Uhr 18.00 erbringen. Die Parteien werden sich im Voraus einvernehmlich über den genauen Termin verständigen.

4. Über die erbrachten Wartungsleistungen und eventuelle Mängel am Wartungsgegenstand wird Oxford ein Wartungsprotokoll erstellen.
5. Soweit die Parteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbaren, ist die Reparatur eines defekten Wartungsgegenstandes nicht Gegenstand dieses Vertrages.
6. Etwaige Gewährleistungsrechte des Kunden am gekauften Wartungsgegenstand werden durch diesen Vertrag nicht berührt.
7. Zusätzliche Leistungen von Oxford im Rahmen des Wartungsvertrages in SILBER
 - Vorrangige telefonische Unterstützung
 - Vorrangiger Teleservice, sofern Kunde Netzwerkzugang zum Wartungsgegenstand zur Verfügung stellt
 - 10 % Rabatt auf Ersatzteile und Verbrauchsmaterialien
 - 5 % Rabatt auf Schulungen vor Ort beim Kunden

§ 3

Mitwirkungshandlungen des Kunden

1. Der Kunde verpflichtet sich, Oxford ungehindert Zutritt zu den Räumen zu ermöglichen, in denen sich der Wartungsgegenstand befindet.
2. Falls dem Kunden Mängel, Störungen oder sonstige Schäden am Wartungsgegenstand bekannt sind, wird er diese Oxford vor Ausführung der jährlichen Wartungsleistungen rechtzeitig mitteilen.
3. Der Kunde verpflichtet sich, Oxford mitzuteilen, falls Dritte oder der Kunde selbst Maßnahmen zur Wartung, Störungsbeseitigung oder Reparatur am Wartungsgegenstand vorgenommen haben.
4. Der Kunde verpflichtet sich, Oxford ggfs. erforderliche Hinweise zu seinem Unternehmen (z.B. Arbeitsschutz, Hygiene) vorab rechtzeitig mitzuteilen.
5. Nach Vornahme der Wartungsleistungen durch Oxford verpflichtet sich der Kunde das Wartungsprotokoll zu unterzeichnen.
6. Falls sich wegen der Verletzung des Kunden gegen die vorgenannten Pflichten Verzögerungen bei den Wartungsleistungen durch Oxford ergeben sollten, werden die erforderlich werdenden, zusätzlichen Leistungen gesondert berechnet. Oxford wird in einen derartigen Fall dem Kunden diese Zusatzkosten erläutern.

§ 4

Pauschalpreis; Preiserhöhung; Verzug

1. Der Kunde verpflichtet sich für die Wartungsleistungen von Oxford pro Jahr einen Pauschalbetrag in Höhe von EUR 1.390,00 zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen.
2. Da dieser Vertrag als Dauerschuldverhältnis auf unbestimmte Zeit angelegt ist, ist Oxford berechtigt, den Pauschalpreis gemäß vorstehendem Absatz 1 einseitig angemessen (§ 315 BGB) im Falle der Erhöhung von Materialbeschaffungs- oder Produktionskosten, Steuern, Lohn- und Lohnnebenkosten sowie Energiekosten und sonstiger Kosten zu

erhöhen. Eine Erhöhung im vorgenannten Sinne ist ausgeschlossen, soweit die Kostensteigerung bei den genannten Faktoren durch eine Kostenreduzierung bei anderen der genannten Faktoren in Bezug auf die Gesamtkostenbelastung für die Wartungsleistungen aufgehoben wird. Eine derartige Erhöhung des Pauschalpreises ist erstmalig in dem Jahr zulässig, das dem Jahr der Unterzeichnung dieses Vertrages folgt. Oxford wird den Kunden vor Ausführung der jährlichen Wartungsleistungen über eine Erhöhung des Pauschalpreises rechtzeitig in Kenntnis setzen. Der Kunde hat im Fall der Erhöhung des Pauschalpreises von mehr als 10% im Vergleich zum Vorjahr das Recht, diesen Vertrag ab Zugang der Mitteilung über die Preiserhöhung innerhalb eines Zeitraumes von sechs Wochen außerordentlich zu kündigen.

3. Der im vorstehenden Absatz 1 geregelte Pauschalpreis beinhaltet auch sämtliche Kosten für die An- und Abreise der Mitarbeiter von Oxford zum Kunden sowie sämtliche Kosten für Verbrauchsmaterialien und Verschleißteile, die in der Anlage zu diesem Vertrag ausdrücklich aufgeführt sind.
4. Für die jeweils erbrachten Leistungen wird Oxford eine Rechnung erstellen, die ohne Abzug binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum zahlbar ist.
5. Der Kunde gerät auch ohne Mahnung in Zahlungsverzug binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum. Mit Eintritt des Verzuges werden Fälligkeitszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Sie sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Kunde eine geringere Belastung nachweist; der Nachweis eines höheren Schadens durch Oxford ist zulässig.

§ 5 Ersatzteile

1. Falls anlässlich der Erbringung der Wartungsleistungen der Austausch von Ersatzteilen erforderlich wird, werden diese von Oxford gesondert berechnet. Unter Ersatzteilen werden solche Einzelteile verstanden, die nicht Verbrauchsmaterialien und Verschleißteile im Sinne der Anlage zu diesem Vertrag sind und die dazu bestimmt sind, beschädigte, verschlissene oder fehlende Einzelteile zu ersetzen.
2. Bei einem erforderlichen Austausch von Ersatzteilen bis zu einem Gesamtwert von EUR 50,00 kann Oxford ohne vorherige Zustimmung den Austausch vornehmen. Bei einem Gesamtwert ab EUR 50,00 muss eine vorherige Zustimmung des Kunden eingeholt werden.
3. Die Ersatzteile werden im Wartungsprotokoll durch Oxford gesondert dokumentiert. Oxford ist verpflichtet, die Erforderlichkeit des Austausches der Ersatzteile gegenüber dem Kunden auf dessen Nachfrage zu begründen.
4. Als Vertragspartner dieses Wartungsvertrages gewährt Oxford dem Kunden einen Rabatt in Höhe von 10% auf den ansonsten üblichen Verkaufspreis für sämtliche Ersatzteile. Dieser Rabatt in Höhe von 5 % wird dem Kunden auch für von Oxford angebotene Trainingsmaßnahmen und Schulungen gewährt. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass der Kunde nicht verpflichtet ist, derartige Trainingsmaßnahmen oder Schulungen von Oxford in Anspruch zu nehmen.

§ 6 Störfall

1. Auch außerhalb der regelmäßigen jährlichen Wartungstermine ist Oxford bereit, an dem Gerät auftretende, eilbedürftige Störfälle zu beseitigen. Störfälle sind solche, die die Sicherheit oder den Betrieb bzw. die ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit des Gerätes erheblich beeinträchtigen oder gänzlich aufheben. Oxford wird sich bemühen, die Störfälle unverzüglich zu beseitigen.
2. Die Kosten für die Beseitigung eines Störfalles werden gesondert berechnet und die Parteien werden einen gesonderten Auftrag abschließen.

§ 7 Mängel, Rügepflicht, Haftung, Verjährung

1. Erkennbare Pflichtverletzungen von Oxford wegen Schlechtleistung (Mängel) müssen vom Kunden unverzüglich, spätestens jedoch 12 Tage nach Erbringung der Wartungsleistungen gerügt werden. Eine nicht fristgerechte Rüge schließt jeglichen Anspruch des Kunden aus Pflichtverletzung wegen Schlechtleistung aus.
2. Oxford haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern vom Kunden Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden, die auf eigenem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter, Verrichtungsgehilfen und Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit Oxford allerdings kein Vorsatz angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den typischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.
3. Oxford haftet ebenfalls nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern sie eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt hat. Allerdings ist auch in diesem Fall die Schadensersatzhaftung auf den typischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.
4. Die Haftung von Oxford nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt auch unberührt, so dass keine Haftungsausschlüsse oder Haftungsbeschränkungen eingreifen bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie bei sonstiger zwingender gesetzlicher Haftung.
5. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den vorstehenden Absätzen vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
6. Für nachweisbare Mängel im Zusammenhang mit den Wartungsleistungen beträgt die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche und sonstige Ansprüche 12 Monate, gerechnet vom Tage des gesetzlichen Verjährungsbeginnes an.
7. Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Absätzen nicht verbunden.

§ 8 Dauer des Vertrages

1. Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und läuft zunächst für ein Jahr. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor seinem Ablauf oder dem jeweiligen Verlängerungszeitraum gekündigt wird.
2. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund gekündigt werden.
3. Ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung liegt für beide Vertragsparteien insbesondere vor, wenn
 - a. die andere Vertragspartei ihre Zahlungen einstellt;
 - b. über das Vermögen der anderen Vertragspartei ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein diesbezüglicher Antrag gestellt wird und die betreffende Vertragspartei trotz entsprechender Aufforderung die offenbare Unbegründetheit des Antrages nicht binnen angemessener Frist nachweist;
 - c. die andere Vertragspartei, die ihr nach diesem Vertrag obliegenden Pflichten schuldhaft trotz Abmahnung in erheblichem Umfang verletzt;
 - d. der Kunde den Wartungsgegenstand endgültig außer Betrieb nimmt, wobei der Kunde dies Oxford schriftlich anzeigen muss.
4. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 9 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder denen in seiner Abwicklung **geschlossenen weiteren Aufträgen** ist Kleve.

§ 10 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag untersteht ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 11 Änderungen, Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftformabrede selbst.

§ 12 Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag einschließlich der beigefügten und dazugehörigen Anlage beinhaltet **sämtliche Vereinbarungen** der Vertragsparteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand. Der Vertrag er-

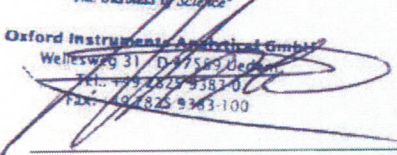
setzt und hebt mit Vertragsbeginn alle früheren Vereinbarungen der Vertragsparteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand auf.

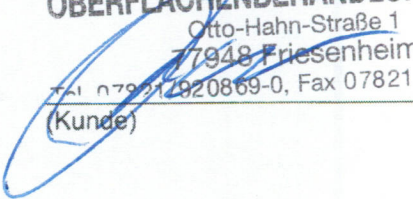
§ 13 Salvatorische Klausel

1. Sollte eine gegenwärtige oder zukünftige Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam/nichtig und nicht durchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.
2. Die Parteien werden die unwirksame/nichtige Bestimmung oder ausfüllungsbedürftige Lücke durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen/nichtigen Bestimmung und dem Gesamthalt des Vertrages Rechnung trägt.

Udem, 07.06.2016

Friesenheim, 13.6.16.


The Business of Science®
Oxford Instruments Analytical GmbH
Wellenweg 31 | D-97559 Udem
Tel: +49 93825 9381-0
Fax: +49 93825 9383-100

Oxford Instruments Analytical GmbH

**HTO HÄRTETECHNIK &
OBERFLÄCHENBEHANDLUNG GMBH**
Otto-Hahn-Straße 1
77948 Friesenheim
Tel: 07821/920869-0, Fax 07821/920869-29

(Kunde)